



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Allgemeine Hinweise und Forderungen

Bevor wir im Detail zum Gesetzentwurf im Einzelnen Stellung nehmen, stellen wir fest, dass das Jahressteuergesetz 2026 nicht dafür genutzt werden soll, steuerliche Pauschalen oder Freibeträge anzupassen.

Daher wiederholen wir unsere langjährige Forderung, dass jeder Entwurf eines steuerlichen Gesetzes genutzt werden sollte, um alle Pauschalen im Steuerrecht regelmäßig zu überprüfen und an die Inflation und Wertentwicklung anzupassen. Dafür bietet sich vor allem ein Jahressteuergesetz, wie dieses, an. Hier bleibt der aktuelle Gesetzentwurf leider erneut hinter den Erwartungen der Steuerzahler zurück.

Es zeigt sich, dass viele Pauschalen bzw. Freibeträge seit mehr als 20 Jahren, manche sogar fast 70 Jahre, nicht angepasst wurden. Beispielsweise seien erwähnt:

- Werbungskostenpauschbetrag für sonstige Einkünfte nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG (1954)
- Sonderausgabenpauschale nach § 10 Abs. 4 EStG (2002)
- Lohnsteuerlicher Freibetrag für Betriebsveranstaltungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1a S. 3 EStG (1996 damals noch Freigrenze)
- Gewerbesteuerfreibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG (2002)
- Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen nach § 4 Abs. 4a EStG (2001)
- Anschaffungsnahe Herstellungskosten nach § 6 Abs.1 Nr. 1a EStG (2004)
- Belegschaftsrabatte Freibetrag nach § 8 Abs. 3 EStG (2004)
- Freibeträge im ErbStG (2009) usw.

Wir fügen in der Anlage 1 eine Übersicht bei, die die aus unserer Sicht notwendigen Anpassungen von Pauschalen, Freibeträgen und Freigrenzen aufzeigt. Gerade aufgrund der Inflation sind die genannten Pauschalen veraltet. Im Bereich des ErbStG sind die Werte vor allem von

Immobilien in den letzten Jahren deutlich gestiegen, so dass hier eine Anpassung unbedingt angezeigt ist.

Wir regen an, sämtliche Pauschalen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen und anzupassen.

Entfernungspauschale

Aufgrund der aktuellen Situation erneuern wir unsere Forderung, die Entfernungspauschale zeitnah anzuheben. Vor allem Pendler sind und werden weiter von den gestiegenen und weiter steigenden Preisen an den Tankstellen belastet werden. Die Entfernungspauschale kommt dabei allen Einkommensgruppen zugute. Diejenigen, die geringere Einkommen haben und keine Steuern zahlen, können die Mobilitätsprämie über eine Steuererklärung beantragen.

Wir möchten noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei der Entfernungspauschale um eine wichtige steuerrechtliche Regelung handelt, um die Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeits- und Nettoprinzip sicherzustellen. Eine Anhebung der Entfernungspauschale wirkt im Übrigen für alle Berufspendlergruppen entlastend. Es ist kein steuerrechtliches Geschenk und auch keine Subvention, wie regelmäßig behauptet wird. Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesfinanzhof haben immer wieder die Erforderlichkeit des steuerlichen Abzugs für Fahrtkosten zur Arbeit herausgestellt.

Die Bundesregierung stellt richtigerweise z. B. in Subventionsberichten klar, dass die Entfernungspauschale keine Subvention ist, sondern notwendig, um dem verfassungsrechtlichen Leistungsfähigkeitsprinzip Genüge zu tun. Behauptungen, dass bei der Entfernungspauschale eine Subvention vorliegen würde, entbehren jeglicher Grundlage. Es stellt sich hier schon die Frage, wer oder was subventioniert werden soll.

Auch dem Argument, es gäbe Bevölkerungsgruppen, die bewusst und freiwillig weiter vom Arbeitsplatz wegziehen würden, um die Entfernungspauschale in Anspruch nehmen zu können, erteilen wir eine klare Absage. In der Regel wird der Wohnort aus finanziellen Gründen oder organisatorischen Gründen, wie Schul- oder Kinderbetreuung gewählt oder einfach nur aus dem Grund, dass in der Nähe des Arbeitsplatzes gar kein Wohnraum zur Verfügung steht. Die Entfernungspauschale, als Anreiz, dürfte wohl in den wenigsten Fällen der alleinige und überwiegende Auslöser für einen weiten Arbeitsweg sein.

Im Übrigen gilt die Entfernungspauschale für alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, welches Verkehrsmittel sie nutzen. Die Höhe ist gleich, unabhängig davon, ob sie mit dem Pkw, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zum Beispiel mit einem Fahrrad oder E-Bike zur Arbeit fahren. Aus diesem Grund entsteht auch keine Anreizwirkung durch eine höhere Pauschale, z. B.

Fahrten nur deshalb mit dem Pkw durchzuführen, die nicht notwendig oder vermeidbar wären, um eine erhöhte Entfernungspauschale zu erhalten.

Im Gegenteil eine höhere Entfernungspauschale fördert auch die Nutzung der Fahrten zur Arbeit mit dem öffentlichen Nahverkehr, soweit dieser entsprechend vorhanden ist. Die Kosten hier sind aktuell nur leicht angestiegen.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich nicht als Kostenersatz ausgestaltet. Da nur die einfache Wegstrecke mit der Entfernungspauschale abgegolten wird, werden insbesondere bei der Nutzung eines Pkw nur anteilig die Kosten berücksichtigt. Es profitiert faktisch derjenige am meisten, der geringe Kosten für die Wege zur ersten Tätigkeitsstätte (z. B. bei der Nutzung eines Fahrrades oder des öffentlichen Nahverkehrs) verursacht.

Die Entfernungspauschale kann im Übrigen auch bereits unterjährig steuerliche Entlastung bringen, wenn die Beschäftigten mit längeren Fahrtwegen sich einen entsprechenden Freibetrag in den Lohnsteuerabzugsmerkmalen beim Finanzamt eintragen lassen. Dieser führt dann bereits monatlich zu einer geringeren Lohnsteuerbelastung.

Eine rückwirkende Anhebung für 2026 würde nunmehr noch allen zugutekommen, die eine Steuererklärung abgeben.

Petition: Daher plädieren wir, dass eine Erhöhung der Entfernungspauschale auf mindestens 45 Cent ab dem ersten Kilometer rückwirkend für das Jahr 2026 erfolgt.

Stromsteuerentlastung

Besonders enttäuschend finden wir, dass Aussagen im Koalitionsvertrag auch in der aktuellen Situation steigender Inflationen weiter nicht umgesetzt werden sollen. Wir sehen es kritisch, dass teilweise Unternehmen und die privaten Haushalte weiter bei der Stromsteuer nicht entlastet werden. Dies ist enttäuschend und verhindert die Entlastungen von vielen Haushalten und Betrieben. Bei den Unternehmen führt die Differenzierung zu Verzerrungen und Wettbewerbsnachteilen, weil viele – vor allem auch kleinere – Betriebe weiter nicht von der Entlastung profitieren.

Für private Haushalte haben wir die möglichen Entlastungen hier berechnet:

- Ein Single-Haushalt mit einem durchschnittlichen Jahresstromverbrauch von 1.800 kWh wäre um 42 Euro entlastet worden.
- Für einen Zwei-Personen-Haushalt mit 2.800 kWh Stromverbrauch hätte die Entlastung bei 65 Euro pro Jahr gelegen.
- Ein Drei-Personen-Haushalt mit einem Verbrauch von 3.800 kWh wäre mit 88 Euro entlastet worden.

- Bei einer 4-köpfigen Familie mit einem Jahresverbrauch von 4.800 kWh hätte die jährliche Entlastung sogar 111 Euro betragen.

Das Argument der fehlenden Haushaltsmittel ist für uns nicht tragend. Zum einen haben wir Einnahmen im Rekordbereich. Zum anderen sehen wir weiter nur geringe Einsparungen im politischen Bereich.

Aus unserer Sicht liegt der Ausgleich zur Finanzierung der Stromsteuersenkung auch auf der Hand. Eine flächendeckende Entlastung setzt Investitionsanreize. So wird der Einbau einer Wärmepumpe durch niedrigere Strompreise automatisch attraktiver – ebenso der Kauf eines E-Autos. Eine gesonderte Förderung für diese Investitionen, wäre dann auch überflüssig.

Petition: Wir plädieren daher für eine Entlastung bei der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß für alle Unternehmen und alle Privathaushalte.

Arbeitsgruppe Sachzuwendungen

In verschiedenen Veranstaltungen haben wir vernommen, dass in Ihrem Hause an einer Reform der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen an Beschäftigte und zudem auch an Vereinfachungen bzw. Pauschalierungen im Bereich der Werbungskosten von Beschäftigten gearbeitet wird.

Wir bitten Sie an dieser Stelle vor einem möglichen Referentenentwurf erneut ein Fachgespräch mit Verbänden durchzuführen, um entsprechende Eckpunkte zu besprechen. Die Umsetzung einer möglichen Reform bei den Zuwendungen an Beschäftigte müssen ausschließlich Arbeitgeber und deren Softwarehersteller umsetzen. Es ist daher aus unserer Sicht unerlässlich vor einem Entwurf auch die praktische Umsetzbarkeit zu besprechen. Diese Fachgespräche haben sich in der Vergangenheit, z. B. Reisekostenreform, bewährt. Sie tragen zudem auch zu einer Akzeptanz der Betroffenen bei der anschließenden Umsetzung bei. Aus unserer Sicht ist der vorherige Austausch ein Beitrag dafür, dass eine Reform und die Umsetzung positiv gelingen können.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Artikel 3 Nr. 2 – § 3 Nr. 34

Die vorgesehene Erweiterung des § 3 Nr. 34 EStG um Leistungen nach § 20c SGB V ist kritisch zu bewerten. Leistungen zur Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren dienen regelmäßig der Vermeidung arbeitsplatzbezogener Risiken, der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und der betrieblichen Gesundheits- und Arbeitsschutzorganisation. Soweit solche Maßnahmen im

ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erbracht werden, stellen sie dem Grunde nach keinen Arbeitslohn dar.

Eine Einbeziehung in den Freibetrag des § 3 Nr. 34 EStG ist daher nicht erforderlich. Die Einbeziehung würde dazu führen, dass bisher nicht steuerbare Arbeitgebermaßnahmen künftig als steuerbarer Arbeitslohn behandelt und lediglich bis zur Höhe des Freibetrags von aktuell 600 Euro im Jahr pro Arbeitnehmer steuerfrei gestellt werden. Damit bliebe für den eigentliche Freibetrag für Präventionsmaßnahmen weniger Spielraum.

Schlussendlich müssten dann Leistungen des Arbeitgebers ggf. zukünftig versteuert werden, was einer Steuerbelastung gleichkäme.

Es entstünden zudem zusätzliche Abgrenzungs-, Dokumentations- und Haftungsrisiken in der Entgeltabrechnung.

Petition: Die Einbeziehung von Leistungen nach § 20c SGB V in § 3 Nr. 34 EStG sollte unterbleiben. Jedenfalls muss gesetzlich oder durch ein BMF-Schreiben klargestellt werden, dass Maßnahmen zur Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, die im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erbracht werden, weiterhin keinen Arbeitslohn darstellen und nicht auf den Freibetrag des § 3 Nr. 34 EStG angerechnet werden.

Artikel 3 Nr. 3 – § 6f EStG (Neuregelung)

Mit dem neuen § 6f EStG ist eine Neuregelung zur Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken geplant. Eine rechtssichere Regelung zur Kaufpreisaufteilung ist notwendig und daher begrüßen wir den Vorstoß.

Positiv ist die Erwähnung und Bestätigung der bisherigen Praxis in § 6f Abs. 1 EStG, dass eine bereits im notariellen Kaufvertrag vorgenommene Aufteilung des Gesamtkaufpreises von der Finanzverwaltung zu akzeptieren ist, solange diese die realen Wertverhältnisse nicht in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich haltbar erscheint. Dies ist aus Sicht der Steuerzahler positiv.

Allerdings zeigen uns erste Rückmeldungen, dass bei der derzeit vorgesehenen Ausgestaltung die Gefahr besteht, dass insbesondere Eigentümer von Bestandsimmobilien in hochpreisigen Bodenwertlagen steuerlich benachteiligt werden. Nach unserem Verständnis würde die vorgesehene Regelung die modellhafte Aufteilung nach den Vorgaben der ImmoWertV faktisch zur alleinigen Regelmethode erheben und sachgerecht begründete, marktgerechtere Bewertungsansätze weitgehend ausschließen.

Dies kann insbesondere in Großstädten und Regionen mit hohen Bodenrichtwerten dazu führen, dass der Bodenwertanteil überzeichnet und der Gebäudewertanteil unrealistisch niedrig angesetzt wird. Die Folge wären deutlich reduzierte Abschreibungsmöglichkeiten, obwohl die tatsächlichen Marktverhältnisse und die wirtschaftliche Bedeutung des Gebäudes ein anderes Bild zeigen.

Rückmeldungen sehen aber problematisch an der vorgeschlagenen Regelung, dass die Verkehrswertermittlung nach dem Modell der ImmoWertV ohne weitere Korrekturmöglichkeit unmittelbar zur steuerlichen Kaufpreisaufteilung führt. Denn in der Verkehrswertermittlung erfüllen Bodenwert, Gebäudewert und Marktanpassung eine rein modellbezogene Funktion. Die modellkonforme Anwendung eines Bodenrichtwerts für ein fiktiv unbebautes Grundstück kann zwar im Zusammenspiel mit den abgeleiteten Marktanpassungsfaktoren (insbesondere Sachwertfaktor und Liegenschaftszinssatz) zu einem plausiblen (Gesamt-)Verkehrswert führen, daraus folgt aber nicht, dass derselbe Bodenwert in jedem Fall unmittelbar für eine sach- und vor allem marktgerechte Aufteilung des Kaufpreises zwischen Grund und Boden sowie Gebäude geeignet ist.

Der Gesamtwert eines bebauten Grundstücks kann modellkonform zutreffend ermittelt sein, während die aus demselben Modell abgeleiteten Einzelanteile für Grund und Boden sowie Gebäude steuerlich zu deutlich unplausiblen Ergebnissen führen können.

Bodenrichtwerte werden in bebauten Gebieten grundsätzlich so ermittelt, als wäre das Grundstück unbebaut (vgl. § 196 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie § 13 Abs. 2 ImmoWertV). Sie bilden damit regelmäßig die Wertverhältnisse eines fiktiv unbebauten oder neu bebaubaren Grundstücks ab. In hochpreisigen innerstädtischen Lagen spiegeln Bodenrichtwerte daher die wirtschaftlichen Erwartungen an eine fiktive Neubebauung oder optimale Grundstücksausnutzung wider.

Bei Bestandsimmobilien ist diese Betrachtung nicht ohne Weiteres übertragbar. Das Grundstück ist bereits tatsächlich bebaut und für diese Art der bereits bestehenden Bebauung soll eine sach- und marktgerechte Aufteilung erfolgen. Die vorhandene Bebauung kann aber aufgrund ihres Alters, ihrer Ausstattung, ihres energetischen Zustands, mietrechtlicher Rahmenbedingungen oder ihrer konkreten Ertragsfähigkeit deutlich hinter einer fiktiven Neubebauung zurückbleiben. In solchen Fällen führt der Ansatz des Bodenrichtwerts zu einem überhöhten Bodenwertanteil und spiegelbildlich zu einem unangemessen niedrigen Gebäudewertanteil.

Auch Gutachterausschüsse weisen darauf hin, dass bei Bestandsobjekten mit abweichender Ertragsfähigkeit der Bodenwert gegebenenfalls in Abhängigkeit von der Miethöhe anzupassen ist.

Eine Öffnungsklausel wäre hier eine praktische Lösung. Abweichende Methoden können zugelassen werden, wenn

- diese bewertungsfachlich anerkannt oder nachvollziehbar begründet sind,
- sie auf Marktdaten beruhen,
- sie die tatsächlichen Objekt- und Marktverhältnisse berücksichtigen,
- sie die Wertanteile transparent und nachvollziehbar herleiten,
- sie durch ein qualifiziertes Sachverständigengutachten oder eine qualifizierte Sachverständigenstellungnahme dokumentiert werden.

Die Öffnungsklausel sollte dabei bewusst verfahrensoffen formuliert werden. Eine gesetzliche Festlegung auf ein einzelnes Verfahren wäre nicht sachgerecht, weil die geeignete Methode oft von Objektart, Datenlage, Marktsegment und regionalen Gepflogenheiten abhängt. Sinnvoll wäre aber eine ausdrückliche Klarstellung, dass sachverständig begründete Verfahren zur Anpassung des Bodenwerts an die Ertragsfähigkeit des Bestandsobjekts zulässig sind.

Petition: Wir empfehlen eine ausdrückliche Öffnungsklausel für Fälle, in denen die modellhafte Aufteilung zu offensichtlich nicht sachgerechten Wertanteilen führt. Die modellhafte Aufteilung nach ImmoWertV kann Standard bleiben. Sie sollte aber durch sachverständig begründete, marktgerechte Verfahren ersetzt werden können, wenn sie im konkreten Einzelfall offensichtlich nicht zu plausiblen Wertanteilen führt.

Wir möchten noch einen weiteren Aspekt benennen.

Im neuen § 6f Abs. 3 EStG wird anscheinend zudem mit zweierlei Maß gemessen. Während die Finanzverwaltung lediglich eine die Grundsätze des Absatzes 2 berücksichtigende zeit- und arbeitswandsparende Arbeitshilfe anwenden darf, wird dem Steuerzahler die Pflicht für ein zeit- und kostenaufwendiges Gutachten unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Absatz 2 auferlegt, bei der zudem zwingend eine persönlicher Vorortbesichtigung durch eine deutlich eingeschränkte Auswahl an Sachverständigen mit nachgewiesener besonderer Sachkunde erforderlich ist.

Für die Finanzverwaltung und für die Steuerpflichtigen sollten gleichermaßen entweder die "Grundsätze" oder die "Vorgaben" des Absatzes 2 gelten, aber keinesfalls unterschiedliche Maßstäbe.

Ebenso sollten für beide Seiten gleichermaßen entweder "sachverständige Begründungen" oder gleichermaßen ein "Gutachten" mit persönlicher Vorortbesichtigung als Nachweis vorgeschrieben werden.

Artikel 3 Nr. 10 – § 41 Absatz 1 Satz

Die vorgesehene Streichung der ausdrücklichen Nennung steuerfreier Einnahmen nach § 3 Nr. 21 EStG (Aktivrente) in § 41 Abs. 1 Satz 4 EStG ist als technische Folgeänderung nachvollziehbar, da die gezahlten Beträge durch den Freibetrag nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Im Zusammenhang mit der Aktivrente besteht jedoch weiterhin erheblicher lohnsteuerlicher Klarstellungsbedarf für die Arbeitgeber, die bisher nicht gelöst sind.

Die Finanzverwaltung verweist in ihren FAQ zur Aktivrente auf § 3c Abs. 1 EStG und schließt damit den Werbungskostenabzug bei steuerfreiem Aktivarbeitslohn aus.

Offen bleibt aber bisher, ob und in welchem Umfang hiervon auch lohnsteuerliche Pauschalierungen und steuerfreie Arbeitgebererstattungen betroffen sind, die an Werbungskosten, abziehbare Aufwendungen oder dem Grunde nach beruflich veranlassten Kosten anknüpfen.

Dies betrifft insbesondere Zuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG, Arbeitgeberleistungen für öffentliche Verkehrsmittel nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG sowie steuerfreie Reisekosten und Leistungen bei doppelter Haushaltsführung nach § 3 Nr. 16 EStG.

An der Stelle bekommen wir auch Rückmeldungen, die besorgt sind, dass die FAQs nicht die gleiche Verbindlichkeit haben, wie ein BMF-Schreiben. Grundsätzlich sind die FAQs natürlich hilfreich, vor allem, weil sie schneller abgestimmt und angepasst werden können. Dennoch wäre eine Klarstellung, über die Verbindlichkeit im Rahmen von späteren Prüfungen sehr hilfreich.

Petition: Es sollte gesetzlich oder zumindest durch ein BMF-Schreiben bzw. FAQs klargestellt werden, dass lohnsteuerliche Pauschalierungen und steuerfreie Arbeitgebererstattungen im Zusammenhang mit steuerfreiem Aktivarbeitslohn weiterhin zulässig bleiben, sofern die zugrunde liegenden Aufwendungen dem Grunde nach beruflich veranlasst sind. Rechtsunsicherheiten aus der Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG dürfen nicht auf Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren verlagert werden.

Artikel 4 Nr. 1 – § 3b EStG

Mit der Neuformulierung in § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG zur Berechnung von steuerfreien Zuschlägen wird eine wichtige Klarstellung ergänzt. Auch Sicht der Entgeltpraxis ist dies zu begrüßen.

Artikel 4 Nr. 2 – § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG

Mit der Änderung im § 9 Abs, 4 Satz 3 EStG soll das Kriterium „dauerhaft“, welches für die Feststellung der ersten Tätigkeitsstätte und somit für die Abgrenzung einer Auswärtstätigkeit relevant ist, von 48 Monate auf 24 Monate verringert werden.

Im Ergebnis werden mehr Beschäftigte eine erste Tätigkeitsstätte haben und somit wären steuerfreie Reisekosten oder Werbungskosten nicht mehr möglich. Zudem kommen bei Beschäftigten mit Dienstwagen eine zusätzliche Besteuerung der Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte hinzu.

Diese Anpassung ist unnötig und führt zusätzlich zu einer erheblichen steuerlichen Belastung von vielen Beschäftigten. Faktisch wirkt sich diese Änderung als Steuererhöhung für eine Vielzahl von Arbeitnehmenden aus, und dies unabhängig von der Einkommenshöhe.

Die Änderung steht auch nicht im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Vor der Umsetzung der Definition des Kriteriums „dauerhaft“ im Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts 2012 ging der Bundesfinanzhof von keiner regelmäßigen Arbeitsstätte bei Tätigkeiten von weniger als 48 Monaten an einem Ort aus.

Im Rahmen der Reisekostenreform 2014, als das Kriterium „dauerhaft“ eingeführt wurde, hat man sich bei der Definition an der geltenden Rechtsprechung orientiert, welche Tätigkeiten von Arbeitnehmern, die nicht länger als 48 Monate an demselben Ort stattfanden, als Auswärtstätigkeit einstuft. Begründet wurde dies immer mit der Möglichkeit des Beschäftigten, sich auf Wege einstellen und somit Wohnungssuche, Kinderbetreuung und Familienleben besser koordinieren zu können. Es wurde hierbei festgestellt, dass ein häufiger Wechsel eines Einsatzortes (unter 48 Monate) einen Mehraufwand für die Beschäftigten darstellt und somit durch eine Auswärtstätigkeit und den entsprechenden Werbungskosten oder steuerfreien Pauschalen Rechnung getragen werden kann. Diese Rechtsprechung wurde nicht geändert.

Ein rechtlicher Grund für die Änderung ist somit nicht gegeben. Vielmehr erscheint die Änderung rein fiskalisch. Die Anpassung erfolgt ohne Notwendigkeit und ist daher eher als Gegenfinanzierungseffekt zu sehen.

Folge der nun vorgeschlagenen Änderung ist, dass gerade bei Bau-, Infrastruktur-, IT-, Beratungs-, Forschungs-, Anlagenbau- oder Energieprojekten und Handwerkeraufträgen sowie Filialbeschäftigten im Handel mit mehreren oder wechselnden Einsatzorten schneller eine erste Tätigkeitsstätte anzunehmen sein wird. Dadurch können, wie bereits oben erörtert, weniger steuerfreie Reisekosten vom Arbeitgeber gezahlt werden oder weniger Werbungskosten in

der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Im Ergebnis steigt die steuerliche Belastung der Beschäftigten erheblich.

Zudem soll die Frist für die Tätigkeiten im Ausland bei 48 Monaten unverändert bleiben. Diese Unterscheidung ergibt aus unserer Sicht keinen Sinn. Dies macht die Rechtsanwendung nicht transparenter und kann in der betrieblichen Praxis zusätzlichen Abgrenzungs- und Beratungsaufwand verursachen. Dies gilt insbesondere auch für internationale Mitarbeiterereinsätze in Deutschland, bei denen die Differenzierung zwischen 24 Monaten im Inland und 48 Monaten im Ausland sachlich nicht überzeugt.

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist ebenfalls kein nachvollziehbarer Grund genannt. Die Behauptung, dass sich im Inland der Arbeitnehmende schneller und einfacher auf sich ändernde Verhältnisse einstellen und seine privaten und beruflichen Interessen dahingehend anpassen kann, ist nicht belegt. Die Umstände von 2014 zu jetzt haben sich keineswegs verändert. Im Gegenteil, die Wohnungssuche gestaltet sich sogar schwieriger und das Anmieten neuer Wohnungen wird zumeist auch teurer.

Die Behauptung, dass durch die Änderung, die Abgrenzung zwischen erster Tätigkeitsstätte und beruflicher Auswärtstätigkeit im Inland weiter vereinfacht sowie der Aufzeichnungs- und Prüfungsaufwand und eine Minderung der ggf. manuell zu bearbeitenden Steuerfälle erreicht werden, ist ein klares Indiz für eine Bevorteilung der Finanzverwaltung und des Fiskus. Die betroffenen Beschäftigten haben weniger Möglichkeiten steuermindernde Werbungskosten geltend zu machen. Zudem werden mehr Fälle mit einer zusätzlichen Versteuerung der Fahrten mit einem Dienstwagen zur ersten Tätigkeitsstätte entstehen. Dies führt zu einer steuerlichen Mehrbelastung der Beschäftigten, die im Gegensatz zu den aktuellen Äußerungen der Bundesregierung stehen, die Arbeitnehmenden entlasten zu wollen.

Petition: Die vorgeschlagene Änderung im § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG ist zu streichen.

Artikel 4 Nr. 6 – § 39b Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 EStG

Die vorgesehene Berücksichtigung der tatsächlich vom Arbeitgeber einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale im Rahmen des Lohnsteuerabzugs ist kritisch zu bewerten.

Nach Rückmeldungen aus der Entgeltpraxis wird der Lohnsteuer-Programmablaufplan nicht nur für die Berechnung von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer genutzt, sondern auch in weiteren Entgeltabrechnungsprozessen, etwa bei Kurzarbeitergeld, Qualifizierungsgeld, tariflichen Günstigerprüfungen und Nettohochrechnungen.

Die Umstellung von typisierten auf tatsächliche Sozialversicherungsbeiträge kann daher erhebliche Folgeanpassungen in Abrechnungs-, Prüf- und Kontrollsystemen auslösen.

Petition: Die Umstellung der Vorsorgepauschale auf tatsächlich einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge sollte in dieser Form nicht eingeführt werden. Wir empfehlen das bisherige typisierte Verfahren beizubehalten. Vor einer Systemumstellung bedarf es einer umfassenden Folgenabschätzung für Lohnsteuer-PAP, Kug-PAP, Qualifizierungsgeld, tarifliche Aufstockungsberechnungen, Nettohochrechnungen sowie für Steuer- und Kontrollrechner. Zudem sollte perspektivisch eine stärker automatisierte Amtsveranlagung auf Grundlage der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung statt immer komplexerer Arbeitgeberkorrekturen geprüft werden.

Artikel 5 Nr. 1 – § 41b und Nr. 2 § 41c EStG

Mit den Anpassungen sollen die Angaben in der elektronischen Jahreslohnsteuerbescheinigung erweitert werden. Insbesondere geht es um Bewegungs- und Einzeldaten im Rahmen der Reisekostenabrechnungen bzw. bei anderen Arbeitgebererstattungen und Progressionsleistungen.

Die betroffenen Leistungen unterliegen vielfach weiterhin einer einheitlichen steuerlichen Behandlung, etwa dem Progressionsvorbehalt. Besonders kritisch sind die vorgesehene Aufschlüsselung von Progressionsvorbehaltsleistungen nach Leistungszeitraum und Höhe. Eine entsprechend notwendige differenzierte Erfassung in der Einkommensteuerveranlagung der Leistungen ist nicht ersichtlich.

Die detailliertere Aufteilung steuerfrei erstatteter Reisekosten und Leistungen bei doppelter Haushaltsführung nach Kostenarten und Kalenderjahren sowie zusätzliche Kennzeichen, etwa für betriebliche Kraftfahrzeuge, sind ein weiterer Aspekt, der kritisch gesehen wird.

In der Praxis liegen diese Daten häufig nicht in der Entgeltabrechnung, sondern in getrennten Reisekosten-, HR-, Travel-, Fleet-, Benefits-, Mobility- oder Buchhaltungssystemen. Bei Leistungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung können zusätzlich neue Lohnarten, Anpassungen in HR- und Payroll-Systemen sowie Prozessumstellungen erforderlich werden.

Gerade Reisekosten werden vielfach über gesonderte, von der Finanzverwaltung anerkannte Lohnnebenkonten, externe Dienstleister oder separate Reiseabrechnungssysteme verarbeitet und nicht über das originäre Lohnkonto abgerechnet.

Eine verpflichtende Überführung dieser Daten in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung würde erhebliche Schnittstellen-, Mapping-, Abstimmungs-, Prüf- und Korrekturaufwände sowie zusätzliche Kosten auslösen, insbesondere bei Rückrechnungen, jahresübergreifenden

Korrekturen, Auslandsfällen, Fremdwährungen, Mahlzeitengestellungen, Rückforderungen oder individuellen HR- und Mobility-Regelungen.

Die Umstellungsfrist bis zum 1.1.2028 erscheint daher deutlich zu kurz.

Erforderlich sind realistische Umsetzungsfristen, stabile Datensatzbeschreibungen, praxistaugliche Übergangsregelungen, klare Haftungsbegrenzungen und vor allem eine verbindliche technische Vorlauf- und Testphase. Erst wenn dies gegeben ist, sollten auch die Vereinfachungen aus der Lohnsteuerdurchführungsverordnung wegfallen.

Bisher scheinen auch keine detaillierten Rücksprachen mit Softwareherstellern erfolgt zu sein. Dies wäre aus unserer Sicht aber der zwingende erste Schritt vor einer gesetzlichen Regelung. Zunächst muss sichergestellt werden, in welchem Zeitraum die Softwaredienstleister diese Zusammenführung der Daten den Arbeitgebern anbieten können.

Im Übrigen erscheint auch zweifelhaft, welchen Sinn das Sammeln der ganzen Daten für die Finanzverwaltung macht. Es ist zu befürchten, dass die Daten zwar geliefert werden müssen, aber nicht ausgewertet werden (können).

Wir möchten hier feststellen, dass die Arbeitgeber sich nicht weigern, notwendige Daten aus der Gehaltsabrechnung oder den Nebenprogrammen an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Es muss aber einen Einklang von Nutzen und Lasten auf beiden Seiten geben. Die Gehaltsabrechnungen sind komplex und bedürfen sicherer Systeme. Korrekturen, Rückrechnungen separate Aufzeichnungen erhöhen den bisherigen Aufwand der Arbeitgeber als Dienstleistung für den Fiskus (ohne jegliche Dienstleistung) weiter.

Nur ein Nutzen für die Finanzverwaltung würden den zu erwartenden Umstellungskosten der Arbeitgeber nicht gerecht werden.

Unklar bleibt zudem, ob nur tatsächlich an Arbeitnehmer erstattete Aufwendungen oder auch unmittelbar vom Arbeitgeber getragene bzw. bereitgestellte Leistungen – etwa Flüge, Hotels, Reisemittel oder ausschließlich beruflich genutzte Poolfahrzeuge – erfasst werden sollen. Hierbei ist zu beachten, dass viele größere und mittelständische Unternehmen eigene Reisemanagementsysteme verwenden, aus denen heraus die Buchungen und die Bezahlung durch den Arbeitgeber direkt erfolgen. Diese kennt der Arbeitnehmer in der Regel nicht, sie unterliegen auch nicht der vom Arbeitnehmer erstellen Reisekostenabrechnung und bedürfen daher aus unserer Sicht keiner zusätzlichen Übermittlung an die Finanzverwaltung.

Ohne eine eindeutige gesetzliche Abgrenzung entstehen zusätzliche Auslegungs-, Dokumentations- und Haftungsrisiken. Dies ist aus den oben genannten Gründen und bei einer Abwägung von Nutzen und Lasten zu vermeiden.

Aus unserer Sicht ist der Nutzen für die Finanzverwaltung auch aktuell begrenzt: Der Ausweis steuerfrei erstatteter Reisekosten schließt nicht aus, dass Arbeitnehmer weitere, nicht erstattete Reisekosten zutreffend in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Auch zusätzliche Kennzeichen wie der vorgesehene Großbuchstabe „D“ für die Überlassung betrieblicher Kraftfahrzeuge schaffen keinen hinreichenden Mehrwert, weil daraus nicht folgt, dass keine Entfernungspauschale als Werbungskosten berücksichtigungsfähig sein kann.

Uns ist an der Stelle bewusst, dass vermutlich auch die Weiterentwicklung der vorausgefüllten Steuererklärung bei der Erweiterung der übermittelten Daten ein Grund sein kann. Wir unterstützen grundsätzlich Vereinfachungen im Rahmen der vorausgefüllten Steuererklärung und der dafür notwendigen Übermittlung von vorhandenen Daten. Hierfür sind aus unserer Sicht aber nicht die gesamten Daten derart aufgeschlüsselt notwendig. Bei den Reisekosten beispielsweise würde der vom Arbeitgeber erstattete Betrag in einer Summe für die Übernahme in die Steuererklärung ausreichen. Ebenso verhält es sich bei den Erstattungen für eine doppelte Haushaltsführung.

Das vorgesehene Korrekturfenster bis Ende Februar des Folgejahres kompensiert den zusätzlichen Aufwand und das steigende Fehler- und Haftungsrisiko nicht. Zudem muss sichergestellt werden, dass Arbeitgeber auch nach Ablauf des Korrekturfensters nicht haftungsrechtlich schlechter gestellt werden, wenn Fehler erst später erkannt werden und eine Korrektur oder Anzeige nach bisheriger Rechtslage möglich gewesen wäre.

In der Praxis gibt es vor allem noch kleinere Arbeitgeber, die ihre Gehaltsabrechnungen allein durchführen, ggf. ohne komplexe Softwaresysteme und auch ohne Lohnabrechnungsdienstleister. Für diese ist zwingend ein Härtefallantrag einzuplanen.

Petition: Die vorgesehene Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sollte zum jetzigen Zeitpunkt gestrichen werden. Der vorgesehene Umsetzungszeitraum ist zu kurz. Jedenfalls dürfen neue Bescheinigungspflichten erst nach grundlegender Überarbeitung, praxistauglicher Folgenabschätzung und Abstimmung mit Softwareherstellern sowie verbindlicher technischer Vorlauf- und Testphase eingeführt werden. Dabei ist insbesondere auf die vorgesehenen weiteren Aufgliederungen ohne materiell-rechtlichen Mehrwert zu verzichten. Bei Abrechnung über anerkannte Lohnnebenkonten oder gesonderte Reisekostensysteme empfehlen wir gesetzliche Aufzeichnungserleichterungen. Hilfsweise könnten alternative Datenübermittlungen aus Reisekostenprogrammen, das Kalenderjahr als maßgeblicher Leistungszeitraum und eine eindeutige Identifikationslogik für kindbezogene Meldepflichten sicherstellen. Nicht vom Arbeitnehmer selbst verauslagte Kosten sollten von der Bescheinigungspflicht ausgenommen werden. Die Änderungs- und Anzeigemöglichkeiten nach § 41c EStG dürfen nicht zulasten der Arbeitgeberhaftung verkürzt werden. Insbesondere muss auch nach Ende Februar eine Anzeige noch abzuführender Lohnsteuer möglich bleiben.

Für kleinere Arbeitgeber sollten Härtefallregelungen bleiben.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen im weiteren Beratungsverlauf.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

12. Juni 2026